Die Rechtsnatur des Beamtengehalts.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schles. Friedrich-Wilhelm-Universität
zu Breslau.

Vorgelegt von

Gerhard Schneider
Referendar zu Breslau.

BRESLAU 1929
HOCHSCHUL-VERLAG BRESLAU
Druck von Karl Vater :: Breslau 5 :: Siebenhufenerstraße Nr. 11/15

Gedruckt
mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Heilborn

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet!

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 1. Die Beamteneigenschaft im staatsrechtlichen Sinne.	1
§ 2. Die Bestandteile des Beamtengehalts.	5
§ 3. Die Rechtsnatur des Beamtengehalts.	8
I. Dogmatisch-geschichtlicher Ueberblick.	8
II. Die Theorien der Gegenwart.	12
III. Das Beamtengehalt als Unterhaltsrente:	18
1. Die Grundlagen der Untersuchung.	18
2. Die angeblichen Merkmale für den Unterhaltscharakter des Gehalts.	20
3. Die für die Annahme des Unterhaltscharakters notwendigen Eigenschaften.	27
IV. Das Beamtengehalt als Gegenleistung:	31
1. Ist die Bezeichnung „Gegenleistung“ für das Beamtengehalt rechtlich zulässig?	31
2. Wessen Gegenleistung ist das Beamtengehalt?	33
3. Der öffentliche Charakter der Gegenleistung	36
§ 4. Schluß.	38
Literaturverzeichnis.	39
Lebenslauf.	43

§ 1.

Die Beamteneigenschaft im staatsrechtlichen Sinne.

Der Begriff des Beamten wird heute gewöhnlich auf alle Personen angewendet, die sich in einer rechtlich gehobenen oder wirtschaftlich besonders gesicherten Stellung irgendeines Arbeitgebers befinden. Die Bezeichnungen Bankbeamter, Versicherungsbeamter usw. sind allgemein gebräuchlich und haben dazu geführt, daß auch das Staats- oder Kommunalbeamtenverhältnis vom Laien nur als eine besondere Art des Angestelltenverhältnisses betrachtet wird. Zu dieser Verwirrung mögen auch einzelne Gesetze selbst beigetragen haben, indem sie jedes für seinen Geltungsbereich eine Begriffsbestimmung geschaffen haben.

Im staatsrechtlichen Sinne müssen indessen für den Begriff des Beamten ganz bestimmte Merkmale gegeben sein. Hier haben angesichts des Umstandes, daß die Beamtengesetze grundsätzlich keine Begriffsbestimmungen enthalten, Wissenschaft und Rechtsprechung eine Anzahl von Merkmalen als notwendig für das Vorhandensein eines Beamtenverhältnisses zusammengestellt und sie in Beziehung zu Eigenschaften gebracht, die entweder gänzlich unerheblich sind oder zwar nicht gegeben zu sein brauchen, deren Vorhandensein aber eine Vermutung für das Vorliegen eines Beamtenverhältnisses begründet.

Notwendig sind hiernach Eigenschaften, die sich auf die Person des Dienstherrn beziehen, ferner — unter Umständen — solche, die die Natur der geleisteten oder zu leistenden Dienste betreffen, und schließlich solche, die die Art der Begründung des Dienstverhältnisses berühren. Dagegen ist die Person des Dienstpflichtigen, abgesehen davon, daß es sich um eine natürliche Person handeln muß, grundsätzlich ohne Bedeutung.

Eigentümlich ist dem Beamtenrecht deshalb die sogenannte Dienstherrfähigkeit, die Fähigkeit, Dienstherr eines Beamten zu sein.[1]) Nicht jede natürliche oder juristische Person besitzt sie. Keine Person des Privatrechts z. B. ist in der Lage, Beamte im

[1]) W. Jellinek, S. 344. O. Mayer, D. V. R. II, S. 138, 145.

Sinne des Staatsrechts anzustellen. Auch vielen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist dies unmöglich. Die Dienstherrnfähigkeit besitzen vielmehr grundsätzlich nur der Staat und die ihm organisch eingegliederten, in der Hauptsache politischen Gemeinwesen, vor allem aber die Kommunen und die Kommunalverbände höherer Ordnung. Nur Personen, deren Dienstherr eine dieser Körperschaften ist, kann man im allgemeinen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Beamte im Sinne des Beamtenrechts nennen.[2])

Die beiden weiteren Merkmale, die sich auf die Natur der Dienste und die Art des Begründungsaktes beziehen, dienen der Abgrenzung der Beamten von den im Staatsdienst stehenden Privatangestellten. Beiden Gruppen gemeinsam ist das Erfordernis einer Einigung zwischen Dienstherrn und Dienstpflichtigen über das Entstehen eines Dienstverhältnisses. Auch bei dem Beamtenverhältnis wird dem Willen des Anzustellenden eine für die Entstehung des Rechtsverhältnisses wesentliche Bedeutung beigemessen.[3]) Die Verschiedenheit zeigt sich jedoch schon bei der Begründung des Dienstverhältnisses insofern, als der dienstherrnfähigen Person die Herstellung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses dann nicht möglich ist, wenn die vorgesehene Tätigkeit des Anzustellenden in der Ausübung hoheitlicher Gewalt bestehen soll. In dieser Hinsicht haben Theorie und namentlich die Rechtsprechung den Satz aufgestellt, daß die Uebertragung obrigkeitlicher Funktionen, wenn das Gesetz selbst nicht Ausnahmen gestattet, die Entstehung eines Beamtenverhältnisses bewirkt.[4]) In einem solchen Falle würde auch eine Vereinbarung, daß ein Privatdienstverhältnis begründet werden solle, die Entstehung des Beamtenverhältnisses nicht verhindern. Sie würde eine unwirksame „protestatio facto contraria" sein.[5]) [6])

[2]) Auf den Mangel der Dienstherrnfähigkeit muß es zurückgeführt werden, daß z. B. mit Polizeifunktionen betraute Angestellte privatrechtlicher Körperschaften, obwohl sie obrigkeitliche Geschäfte ausführen, nicht Beamte sein können.

[3]) Brand, B. R. S. 63; Vogels, K. B. R., S. 20, 24; Friedrichs, S. 24; Wolffstieg, S. 23, 24; Apel in J. W. 26, 2295 und J. W. 27, 2185/86. Liebisch in L. Z. 26, 898 ff. Fleiner, S. 192.

[4]) W. Jellinek, S. 22, 344; Brand, B. R., S. 22; Preuß, S. 372; v. Bitter im H. B. V. I, S. 191; R. G. Z. 78, 3; 84, 368; 89, 297; 104, 267; 106, 19; b. Gruchot 67, 207; O. V. G. 74, 268; a. A. Vogels, S. 20, 26.

[5]) O. V. G. 35, 66; Klüber in Verw. Arch. 31, 150.

[6]) Ueber den Begriff „obrigkeitliche Funktionen" vergl. Preuß, S. 376.

Im übrigen aber steht es dem Staat oder dem Kommunalverbande frei, ihre Geschäfte nach Belieben von Beamten oder Privatangestellten ausüben zu lassen. Dieser Umstand hat naturgemäß dazu geführt, daß gleichgeartete Tätigkeit häufig teils von Beamten, teils von Nichtbeamten ausgeführt wird. Hier ist im Einzelfall zu untersuchen, ob ein Beamten- oder Privatdienstverhältnis vorliegt. Dies namentlich dann, wenn aus Urkunden der Wille der Beteiligten nach dieser oder jener Richtung nicht deutlich erkennbar ist. Notwendig ist in diesen Fällen nicht nur die Einigung über die Entstehung eines Dienstverhältnisses überhaupt, — wie bei der Uebertragung obrigkeitlicher Funktionen —, sondern die Einigung über die Entstehung entweder des einen oder des anderen Rechtsverhältnisses. Bei Unklarheit dienen dann dem Richter, der die Natur des Rechtsverhältnisses im Einzelfalle festzustellen hat, diejenigen Merkmale, die zwar nicht notwendig ein Beamtenverhältnis begründen, deren Vorhandensein aber, insbesondere bei Zusammentreffen mehrerer von ihnen, und deren Nichtvorhandensein eine Vermutung in diesem oder jenem Sinne schaffen.

Die Feststellung kann vor allem der Inhalt der Anstellungsurkunde erleichtern.[7]) Daß eine solche vorliegen muß, ist nicht erforderlich. Auch die Bestimmung des § 1 K. B. G. vom 30. Juli 1899, wonach die Anstellung des Beamten durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde erfolgt, wirkt nach herrschender Ansicht nicht konstitutiv.[8]) Aber ihr Vorhandensein wird mit Rücksicht auf diese Bestimmung, die sich auch in anderen Beamtengesetzen, wenn auch in nicht so kategorischer Form findet, eine Vermutung für das Bestehen eines Beamtenverhältnisses schaffen. Verstärkt wird diese Vermutung, wenn sich die Anstellungsurkunde nicht schon ihrer äußeren Form nach als ein privatrechtlicher, durch Angebot und Annahme geschlossener Vertrag kennzeichnet, oder wenn durch Gebrauch von Ausdrücken, wie z. B. Beamter, Besoldung usw., das Rechtsverhältnis als ein Beamtenverhältnis gekennzeichnet wird.[9]) Ferner, wenn eine An-

---

[7]) R. G. in „Recht" 31, 305.

[8]) Friedrichs: „Kommunalbeamte ohne Anstellungsurkunde" in „Beamtenrecht" 1928/29, S. 267 ff. Brand B. R., S. 70. R. G. Z. 108, 418; anderer Ansicht Vogels, K. B. R., S. 32, 59, 63, 81; Klüber in Verw.-Arch. 31, 140. Hatschek, S. 310.

[9]) Vogels, K. B. R., S. 27.

stellung auf Lebenszeit gewollt und zum Ausdruck gebracht wird, da die Lebenslänglichkeit des Dienstverhältnisses im Beamtenrecht die Regel, im Privatrecht aber die Ausnahme ist. Schließlich wird auch die Leistung eines Eides nach Artikel 176 R. V. und § 3 R. B. G. einen Anhaltspunkt für die Annahme eines Beamtenverhältnisses bilden.[10]) In allen Fällen aber handelt es sich hierbei, wie gesagt, nur um Merkmale, die eine Vermutung begründen. Sie können daher durch Gegenbeweise jederzeit widerlegt werden. Auch wird ein Merkmal allein nur selten zur Klärung der Zweifel genügen. Vielmehr muß aus der gesamten tatsächlichen und rechtlichen Stellung des Betreffenden erforscht werden, welchen Inhalt die Vereinbarung nach dem Willen der Beteiligten haben sollte.[11])

Es ist der Nachteil einer jeden Begriffsbildung, daß sie, je mehr Merkmale sie als notwendig für das Wesen des Begriffes hinstellt, je eingehender sie also seinen Kern zu erfassen sucht, umso mehr Ausnahmen schafft. Auch bei uns können Fälle, die nicht nach obigen Gesichtspunkten behandelt werden dürfen, vorkommen. Indessen dürfte der Kreis der Beamten im Sinne des Staatsrechtes im Grunde umschrieben sein, wenn wir darunter diejenigen Personen verstehen, die mit ihrem Willen in ein Dienstverhältnis zu einer dienstherrnfähigen Person getreten sind, wenn entweder die Ausübung hoheitlicher Gewalt bezweckt oder die Begründung eines Beamtenverhältnisses beabsichtigt ist.

[10]) Ueber weitere Merkmale vergl. Brand, R. B. G., S. 4 ff. und B. R., S. 20 ff.

[11]) Klüber in Verw.-Arch. 31, 157.

§ 2.

Die Bestandteile des Beamtengehalts.

Haben wir im ersten Abschnitt versucht, den Personenkreis, für den unsere späteren Ausführungen bestimmt sind, abzugrenzen, so wird es nun unsere Aufgabe sein, festzustellen, welcher Teil der Bezüge eines Beamten den Begriff „Gehalt" ausfüllt, welches die Bestandteile des Beamtengehalts sind. Denn bei der Mannigfaltigkeit der Dienstbezüge, die nicht nur nach Dienststellung und Dienstalter des Beziehers, sondern auch nach wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten zu zergliedern sind, erscheint es notwendig, von vornherein von dem Objekte unserer Betrachtungen diejenigen Teile auszusondern, die man entsprechend den über die Rechtsnatur des Beamtengehalts bestehenden Ansichten weder als eine Gegenleistung für geleistete Dienste, noch auch als eine aus dem Amt fließende, zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte Rente bezeichnen kann.

Nach den z. Zt. geltenden Diensteinkommensgesetzen aus dem Jahre 1927 zerfallen die Dienstbezüge der Beamten in das Diensteinkommen, die Kinder- und Aufwandsentschädigung und die Sondervergütungen. Grundlage bildet das Diensteinkommen, zu dem außer dem Grundgehalt der Wohnungsgeldzuschuß, im weiteren Sinne auch Nebenbezüge (Tantiemen und dergl.), nicht dagegen z. B. Bezüge aus einem Nebenamt, gehören.[12]) Den Begriff Gehalt nur auf das Grundgehalt anzuwenden, gestattet schon die Bezeichnung dieses Teiles des Diensteinkommens nicht. Eine derartig enge Auslegung würde auch nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechen, da der Gesetzgeber die Absonderung z. B. des Wohnungsgeldzuschusses nicht vorgenommen hat, um eine rechtliche Besonderheit zu schaffen, sondern aus Erwägungen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Rechtlich bildet das Grundgehalt mit dem Wohnungsgeldzuschuß ein untrennbares, einheitliches Ganzes.[13]) Unrichtig wäre es aber ebenso ,sämtliche Dienstbezüge unter dem Gehaltsbegriff zu vereinigen, da für verschiedene

[12]) Brand B. R., S. 131/132.
[13]) Laband I, S. 505; Brand, B. R., S. 189.

Bezüge die Beamtenstellung nur zufällig, nicht notwendig Grundlage des Anspruches ist. Zu diesen Bestandteilen gehören insbesondere die Aufwandsentschädigungen.[14])

Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen setzt weder im öffentlichen noch im privaten Recht das Bestehen eines Dienstverhältnisses oder überhaupt das Bestehen eines Rechtsverhältnisses voraus. Auch Nichtbeamte können aus dem Gesichtspunkte des Auftrages oder der Geschäftsführung ohne Auftrag ersatzpflichtige Aufwendungen gemacht haben. Schließlich ist auch die Entschädigung der Schöffen oder Zeugen nichts anderes als eine öffentlichrechtliche Aufwandsentschädigung. Der Lebensstandard des Beamten soll durch die Entschädigung weder verändert noch ihm damit eine Vergütung für die Erfüllung irgendwelcher Pflichten zuteil werden. Das gilt auch dann, wenn die Bezahlung der Entschädigung in Pauschalsätzen erfolgt. Diese Art stellt nicht eine rechtliche Besonderheit dar, sondern bedeutet wie im Privatrecht die abstrakte Schadensberechnung eine rechnerische, zum Zwecke der Beweiserleichterung geschaffene Abart der Entschädigung.[15]) Man kann also, solange nicht bewußt die Möglichkeit der abstrakten Berechnung zur Verschleierung eines über den Rahmen der Aufwendungen hinausgehenden Verdienstes mißbraucht wird, in diesem Falle auch nicht von einer Besoldungsart sprechen,[16]) selbst dann nicht, wenn, wie z. B. bei einem zum Schöffendienst berufenen Studienrat, Aufwendungen in der Regel nicht gemacht werden. Im weiteren Sinne umfassen die Aufwandsentschädigungen auch die Tagegelder, Reisekostenentschädigungen und die sogenannten Repräsentationsgelder.[17]) Für sie muß deshalb dasselbe gelten. Sie sind ebenfalls Ersatz für Auslagen, unterscheiden sich voneinander nur dadurch, daß erstere Entschädigungen für amtliche Ausgaben, die Repräsentationsgelder aber für außeramtliche, durch die mit der Anstellung verbundene gesellschaftliche Stellung notwendige Ausgaben Ersatz leisten.[18])

Ausgenommen von dem Gehaltsbegriff müssen auch diejenigen Bezüge werden, die zwar eine Erleichterung der Wirtschafts-

[14]) Laband I, S. 497; Preuß, S. 454; O. Mayer, D. V. R. II, S. 204; O. V. G. 67, 104; Vogels, K. B. R., S. 56.

[15]) Preuß, S. 357; O. V. G. 67, 104.

[16]) wie es Preuß S. 454 tut.

[17]) Vogels, K. B. R., S. 28, 56. R. G. Z. 84, 406; O. V. G. 69, 102. A. A. Ledermann-Brühl, Anm. 1 zu § 3 K. B. G.

[18]) Vogels a. a. O.

führung des Beamten bezwecken, deren Grundlage aber nicht das Beamtenverhältnis oder die Amtstätigkeit ist, sondern für deren Gewährung unmittelbar bevölkerungspolitische und sozialpolitische Gesichtspunkte maßgebend sind. Zu dieser Gruppe gehören nach Wegfall der Frauenzulage die Kinder- und Notstandsbeihilfen. Erstere sollen dem im Artikel 119 R .V. festgelegten Grundsatz Rechnung tragen, daß kinderreiche Familien Anspruch auf ausgleichende Fürsorge haben.[19]) Ihre Höhe bestimmt sich nicht, wie die Gehaltsbezüge des Beamten, nach seiner Dienststellung oder dem Dienstalter, eine Versetzung in den Ruhestand bewirkt keine prozentuale Kürzung der Beihilfen, im gewissen Umfange — bei Kindern zwischen 21 und 24 Jahren — besteht nicht einmal ein Rechtsanspruch auf ihre Gewährung. Rechtlich sind sie Unterstützungen. Dasselbe gilt von den Notstandsbeihilfen, die den Beamten im Falle besonderer Notlage auf Antrag gewährt werden können. Auch sie sind nur tatsächlich Teile des Gehalts, rechtlich handelt es sich bei ihnen um Unterstützungen.[20])

Abgesehen von den hier behandelten Teilen des Diensteinkommens wird man jedoch sämtliche Bezüge eines Beamten unter den Begriff „Gehalt“ zusammenfassen dürfen. Es gehören also hierzu abgesehen von dem Grundgehalt und dem Wohnungsgeldzuschuß die sogenannten Funktionszulagen, die besonderen Vergütungen, die Beamte unter Umständen aus einer nebenamtlichen Tätigkeit, z. B. in Form der Prüfungsgebühren, erhalten. Ferner auch die vielfach vorkommenden Naturalbezüge, die lediglich eine auch im Privatrecht anzutreffende Zahlungsform darstellen, ebenso wie die vereinzelt, z. B. bei Notaren, noch übliche Ueberlassung der von den Erhebern eingezogenen Gebühren.[21])

---

[19]) Brand B. R., S. 197. Rieckenberg S. 174.

[20]) Brand B. R., S. 196.

[21]) Wolffstieg, S. 28.

§ 3.

Die Rechtsnatur des Beamtengehalts.

I. Dogmatisch-geschichtlicher Ueberblick.

Die Entstehung des Beamtenrechts als eines öffentlichen Rechtes muß naturgemäß erst in die neuere Zeit fallen. Das Mittelalter kannte noch keinen berufsmäßigen Staatsdienerstand.[22]). Die Wurzeln des Beamtenverhältnisses liegen aber in einer Jahrhunderte früheren Zeit und vereinigen sich dort mit dem heutigen Dienstvertrage in dem deutschrechtlichen Treudienstvertrage.[23]) Gewährung von Unterhalt, Kost und Kleidung, auch Hingabe von Roß und Rüstung, das war die Vergütung des Herrn für die ihrer Natur nach unbestimmten, nur durch das sittliche Element der Treue geregelten Dienstleistungen.[24]) Ein Vertrag band Dienstherrn und Dienstpflichtigen, aber kein Vertrag schuldrechtlicher, sondern personenrechtlicher Art. Allein er schloß „die Elemente eines Dienstvertrages als unselbständige Bestandteile in sich",[25]) und zu diesen Teilen gehörte auch die Verpflichtung des Herrn zur Gewährung einer Vergütung. Diese, die später, als die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn wegfiel, in einem vom Herrn zu gewährenden beneficium bestand, war also innerhalb eines personenrechtlichen Rahmens eine schuldrechtliche Verpflichtung und als solche die Gegenleistung für die ebenfalls schuldrechtliche Dienstpflicht.[26]) Auch die dem Schuldrecht eigentümliche Abhängigkeit der Leistung von der Gegenleistung kennzeichnete die Pflicht des Dienstherrn als solche. Denn der mit einem beneficum Beliehene verwirkte es durch den Bruch der Dienstreue.[27])

Auch im späteren Mittelalter, in der Zeit des Patrimonialstaates, hatte das Beamtenverhältnis noch privatrechtlichen Cha-

---

[22]) Friedrichs in Stier-Somlo-Elster I, S. 544. Brand B. R., S. 1.
[23]) Gierke, S. 40; Potthoff in J. W. 1922, 1702.
[24]) Gierke, S. 42.
[25]) Gierke, S. 41.
[26]) Gierke, S. 42; a. A. Rehm in H. A. 1884, S. 570.
[27]) Gierke, S. 42

rakter. Ein Unterschied zwischen Staatsdienern und Fürstendienern bestand nicht, da ja die Landeshoheit selbst nur als ein Aggregat privatrechtlicher Befugnisse der besitzenden Klasse erschien.[28]) Der Beamte hatte ebenso wie der Privatdiener bestimmte Dienste zu leisten und erhielt dafür als Entgelt Naturalien, unter Umständen auch schon ein geringes Bargehalt.[29]) Dieser Rechtszustand dauerte sogar noch im 16. Jahrhundert an, wenngleich sich auch die Beamtenanstellung allmählich nach anderen Grundsätzen zu regeln begann. Die Bestallungspatente, die in jener Zeit die Grundlage für die vermögensrechtlichen wie überhaupt für die Ansprüche des Beamten aus dem Dienstverhältnis bildeten, lassen auch noch weiterhin dieses Verhältnis als ein privatrechtliches Vertragsverhältnis erscheinen. Es entsprach „der Rechtsstellung des Hofgesindes und diese gründete sich auf einen Dienstvertrag".[30])

Der zweite Zeitabschnitt, der von dem Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts reicht, wird beherrscht durch zwei für die Natur des Beamtenverhältnisses überaus wichtige Umstände. Einmal durch das Erstarken der Staatsgewalt und damit die Entstehung eines öffentlichen Beamtenrechts, andererseits durch den wachsenden Einfluß römischrechtlicher Anschauungen auf deutschrechtliche Verhältnisse. Erstere sprengte für das Beamtenverhältnis die Fesseln des gegenseitig bindenden privatrechtlichen Vertrages, indem sie das unbedingte Entlassungsrecht schuf,[31]) dieser gab Anlaß zu den verschiedensten Versuchen, das nun eigenartige Rechtsgebilde mit den vornehmlich privatrechtlichen Instituten des römischen Rechts in Beziehung zu bringen. Als locatio conductio operarum, als precarium und mandatum, auch als einen contractus innominatus versuchte man, das Beamtenverhältnis hinzustellen.[32]) Die gleiche rechtliche Verwirrung beherrscht deshalb in jener Zeit auch die Lehre von der Rechtsnatur des Gehalts. Wird die Zahlung einer Besoldung von einzelnen als die Erfüllung einer obligatorischen Verpflichtung (Vergütung der Dienste) angesehen, so erscheint sie anderen als ein Akt der Gnade, dritten als ein Anspruch auf

---

[28]) Bornhak, S. 38. Perthes, S. 28.
[29]) Bornhak a. a. O.
[30]) Rehm in H. A. 1884 S. 576.
[31]) Bornhak S. 39.
[32]) Rehm in H. A. 1884, S. 587 ff.

Schadensersatz.[33]). Im Ergebnis trug die öffentlichrechtliche Auffassung von der Natur des Beamtenverhältnisses den Sieg über die römischrechtlichen Einflüsse davon. Er kommt in der Schaffung einer besonderen Kodifikation des Beamtenrechts in dem zehnten Kapitel des zweiten Teiles A. L. R. zum Ausdruck. „Die preußischen Beamten werden fortan nicht etwa als Diener des Königs, sondern als Staatsdiener bezeichnet, die ihren Dienst zur Erfüllung der Aufgaben und der Zwecke des Staates zur Verfügung stellen."[34])

Somit war die gesetzliche Grundlage für eine Lehre geschaffen, wie sie von Gönner[35]) entwickelt worden ist und lange Zeit bestanden hat. Um dessen Ansicht zu verstehen, muß man davon ausgehen, daß für ihn die Leistung von Diensten eine Folge der allgemeinen Untertanen-Pflicht ist.[35a]) Damit widerlegt er von vornherein die alten privatrechtlichen, auf der Gleichheit der Beteiligten aufgebauten Auffassungen. Die Besoldung, die für ihn deshalb auch nicht unmittelbar zum Wesen des Staatsdienstes gehört, erscheint ihm vielmehr als eine aus dem Wesen des Staates und dem Prinzip der rechtlichen Gleichheit der Untertanen hervorgehende Wirkung des Staatsdienstes. Sie beruht auf der Tatsache, daß zwar alle Staatsbürger in gleicher Weise und in gleichem Umfange diese Staatslast zu tragen haben, daß aber in Wirklichkeit der Beamte (Staatsdiener) über seinen Anteil hinaus mehr leistet. Nur für die Mehrdienste, die er über die Untertanenpflicht leistet, erhält er die Entschädigung. Hinsichtlich der Höhe der Besoldung macht Gönner den Unterschied, daß die Leistung gemeiner Dienste nur durch eine auf den Lebensunterhalt beschränkte Summe abgegolten werde, daß bei Diensten höherer Art der Schaden aber auch den entgangenen Vorteil enthalte und deshalb, weil diese Dienste ein besonderes Kapital an Geistesanlagen bedingen, auch als dessen Rente einen entgangenen Gewinn umfassen müsse.

Diese Ansicht mußte aber in dem Augenblick einer anderen Auffassung Platz machen, in dem die Staaten angesichts der

---

[33]) Vergleiche darüber die historischen Ausführungen bei Rehm 1884, S. 582 bis S. 630.

[34]) Brand B. R., S. 3.

[35]) Gönner S. 101ff. S. auch Rehm in H. A. 1884, S. 636 ff.

[35a]) Diese Ansicht wird später wiederholt vertreten, z. B. von Perthes (S. 52ff.

wachsenden Zahl der Beamten — Kommunalbeamten — und der Erweiterung des staatlichen Aufgabenkreises zur Erhaltung eines genügend großen und leistungsfähigen Beamtenkörpers daran gingen, Bestimmungen zu treffen, die den Beamten den Bezug des Gehalts über die Amtszeit hinaus sichern sollten. Als dazu noch gesetzliche Bestimmungen traten, die das Einkommen der Beamten dem Zugriff Dritter entziehen sollten, war der Boden für die Entwicklung einer Lehre bereitet, die bis in die Gegenwart als herrschend angesehen werden muß, die Lehre von dem Beamtengehalt als einer Unterhaltsrente.

Nach dem Vorgange Labands, der die Unterhaltstheorie zuerst eingehend begründet hat,[36]) haben sich in wachsendem Umfange Literatur und Rechtsprechung diese Auffassung zu eigen gemacht. Bereits im Jahre 1885 konnte deshalb Rehm in seinen Ausführungen über die Rechtsnatur des Staatsdienstes sich mit der Feststellung begnügen, daß „nach fast übereinstimmender Ansicht" dieses Recht ein Anspruch auf in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrende Alimentationsleistungen sei.[37]) Preuß[38]) erkennt im Jahre 1902 an, daß sich auch in der obersten Judikatur allmählich ein „Gesundungsprozeß" angebahnt habe. Tatsächlich hat das Reichsgericht im Anschluß an das preußische Oberverwaltungsgericht[39]) bereits in seiner Entscheidung vom 22. Mai 1890[40]) seiner Auffassung von der Natur des Beamtengehalts als einer Unterhaltsrente Ausdruck gegeben und diese Ansicht in der Folgezeit in einer überaus großen Zahl von Entscheidungen bestätigt.

Indessen hat es auch nicht an Gegenströmungen gefehlt. Insbesondere O. Mayer hat auf die Verwandtschaft des Beamtengehalts und des Dienstlohnes zur Begründung seiner Ansicht, daß es eine Gegenleistung für die Dienstpflicht sei, hingewiesen.[41]) „Eine derartig allgemeine Alimentationspflicht des Staates ... gibt es nicht", sagt er an einer anderen Stelle.[42]) Aber gegenüber der herrschenden Lehre stand diese Ansicht lange

---

[36]) Bd. 1, S. 500 ff.
[37]) Rehm in H. A. 1885, S. 88.
[38]) S. 444.
[39]) Vergl. Entsch. vom 26. 9. 85 in O. V. G. 12, 45.
[40]) R. G. bei Gruchot 34, 924.
[41]) D. V. R. II, S. 204.
[42]) A. ö. R. III, S. 70.

Zeit nur vereinzelt da. Erst in den letzten Jahren haben angesichts der Bestrebungen, das Arbeitsverhältnis des Privatrechtes durch öffentliche Schutzmaßnahmen dem Beamtenverhältnis anzugleichen, die Anhänger der Entgelttheorie an Zahl und Bedeutung zugenommen.

II. Die Theorien der Gegenwart.

Würde man die beiden heut herrschenden und einander bekämpfenden Theorien über die Rechtsnatur des Beamtengehaltes dahin erläutern, daß die eine das Gehalt eine Rente, die andere eine Vergütung für geleistete Dienste nenne, so wäre das zum mindesten ungenau. Denn dann brauchten die beiden Auffassungen nicht gegensätzlich zu sein. Es kann die auf Grund eines Dienstvertrages vereinbarte Entschädigung sehr wohl auch in der Gewährung von Unterhalt bestehen und ist es z. B., wie wir gesehen haben, bei dem altdeutschen Treudienstvertrage auch gewesen.[43]) In diesem Falle bestimmt der Unterhalt oder die Rente den Umfang und die Form des Entgelts. Um den Ansichten gerecht zu werden, muß man deshalb bei ihnen auch berücksichtigen, ob und welche rechtliche Beziehung sie zwischen diesem Beamtenrechte und den Beamtenpflichten für bestehend erachten.

Laband hält den Begründungsakt des Beamtenverhältnisses für einen öffentlichrechtlichen Vertrag.[44]) Zu den Leistungen, die aufgrund dieses Vertrages geschuldet werden, rechnet er auch die Gewährung des Lebensunterhalts.[45]) Hieraus läßt sich seine Ansicht entnehmen, daß das Beamtengehalt eine der Gegenleistungen des Staates für die von demBeamten übernommenen Pflichten sei. Ob es aber die Gegenleistung für die einzelnen Dienste, für deren Gesamtheit oder für die Uebernahme sämtlicher Pflichten überhaupt ist, läßt er unerörtert. Auch seine nächsten Nachfolger gehen an dieser Frage noch vorüber. Man hilft sich zunächst mit der Bemerkung, der Beamte, der dem Staat seine ganze Arbeitskraft widme, auf privatwirtschaftlichen Erwerb verzichte und sich mancher Beschränkung unterwerfe, erhalte „damit" den Anspruch auf standesgemäßen Lebensunter-

[43]) Vergl. die beiden Ansichten nachgebende Definition von Ledermann-Brühl, Anm. 4 zu § 3 K. B. G.

[44]) I. 449.

[45]) a. a. O., S. 500.

halt.[46]) Auch Preuß bezeichnet diese Ansprüche ungenau „als die Folge der Hingabe des Lebensberufes an die amtlichen Funktionen".[47]) Ebenso findet sich in Entscheidungen und teilweise in der Literatur noch heute die Umschreibung durch ungefährliche Ausdrücke, wie Aequivalent, Schadloshaltung und dergleichen.[48]) Im wesentlichen dürfte jedoch gegenwärtig die Frage in dem Sinne geklärt sein, daß es sich bei dem Gehalt jedenfalls um eine Gegenleistung handelt. Dies behaupten insbesondere auch die Anhänger der Unterhaltstheorie.[49]) Allerdings ist für sie das Gehalt nicht die Gegenleistung des Staates für die von dem Beamten geleisteten Dienste — im Sinne der privatrechtlichen Vergütung —, sondern „die Gegenleistung dafür, daß der Beamte seine ganze Arbeitskraft dauernd und ausschließlich seinem Staatsamte widmet".[50]) Also erwirbt nach ihrer Ansicht der Beamte nicht durch die Leistung von Diensten, sondern durch den Eintritt in den Staatsdienst und die damit verbundene Uebernahme der Pflichten den Anspruch auf Gehalt. Die dadurch bewirkte Aufhebung der rechtlichen Verbundenheit der Dienstleistungen und des Gehaltsanspruches führt dann folgerichtig zu dem Ergebnis, daß auch für die Höhe, den Umfang der Ansprüche die tatsächliche Dienstleistung nicht entscheidend sein kann. Der Gehaltsanspruch ist von der Leistung von Diensten rechtlich unabhängig. Er hat nicht die Natur eines Dienstlohnes, sondern, und damit kommen wir zum Kern dieser Lehre, die Rechtsnatur einer Unterhaltsrente. Allerdings besteht zwischen der negativen Feststellung, daß das Beamtengehalt kein Dienstlohn sei, und der positiven Behauptung, daß es die Natur einer Rente habe, eine Lücke. Diese auszufüllen, sind eine Anzahl der dem Besoldungsrecht anhaftenden Eigentümlichkeiten zusammengestellt und als Merkmale für die Richtigkeit der Behauptung bezeichnet worden.

Es wird von den Anhängern der Alimententheorie zunächst auf den Umstand hingewiesen, daß das Gehalt auch dann ausge-

---

[46]) Schulze I, S. 335,

[47]) S. 440.

[48]) O. V. G. 12, 45; Klüber in Verw.-Arch. 31, 144. Köppe in H. d. St. II, S. 603.

[49]) Friedrichs, Pr. K. R., S. 123. Brand B. R., S. 129 und R. B. G. S. 46. O. V. G. 72, 231. R. G. Z. 53, 429; 107, 190.

[50]) Brand B. R., S. 129. Klüber in Verw.-Arch. 31, 225.

zahlt wird, wenn der Beamte erkrankt, beurlaubt oder sonst an der Ausübung der Dienste verhindert ist.[51]) Es wird ferner hervorgehoben, daß es im voraus, am ersten Tage für den jeweils beginnenden Zeitabschnitt gezahlt wird, und daß es auch fortgezahlt wird, wenn der Beamte in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand tritt. Als besonderes Charakteristikum wird die Beschränkung der Pfändung, der Verpfändung und Uebertragung der Gehaltsansprüche bezeichnet.[52]) Als weiteres Argument wird schließlich die Tatsache angeführt, daß sich die Höhe des Beamtengehaltes nach der Bedeutung der amtlichen Aufgaben und der damit verbundenen Lebensstellung sowie nach den dadurch verursachten Kosten einer der Amtsstellung entsprechenden Lebenshaltung richtet.

Hiernach erscheint also den Anhängern der Alimententheorie das Beamtengehalt als eine von der Dienstpflicht rechtlich unabhängige, als Gegenleistung für die durch den Eintritt in den Staatsdienst und die Uebernahme der dadurch bedingten Beschränkungen gewährten Rente.

Nicht immer kommt diese Auffassung deutlich zum Ausdruck. In der Rechtsprechung z. B. wird bisweilen von einer Gegenleistung für die Gesamtheit der Dienste gesprochen[53]) oder es wird der Ausdruck „Gegenleistung" überhaupt vermieden. Die Absicht ist aber überall die gleiche. Man will damit für das Beamtenverhältnis die dem privatrechtlichen Dienstvertrag eigentümliche rechtliche Verbundenheit von Dienstpflicht und Lohnanspruch verneinen. Das ist der Grundgedanke der Alimententheorie, und auf dieser Anschauung baut sich die Lehre von der Rechtsnatur des Beamtengehalts als einer Rente auf.

Deshalb kann man zu den Anhängern dieser Auffassung nicht mehr Du Chesne rechnen.[54]) Er konzediert der Unterhaltstheorie, daß es sich bei dem Gehalt um eine Unterhaltsrente han-

---

[51]) Laband I, S. 501. Preuß S. 441. Friedrichs Pr. K. B. R., S. 124. Brand R. B. G., S. 46 und B. R., S. 130/31, Köppe H. d. St. II, S. 603.

[52]) § 850 Z. P. O. § 6 R. B. G. § 400 B. G. B. u. a.

[53]) O. V. G. 69, 102 .

[54]) Deutsche Richterzeitung 1927, Heft 4, S. 154. Vgl. auch die ähnliche Ansicht Eckarts in P. V. Bl. 44, 47, und Josefs in P. V. Bl. 1921/22, S. 137, Letzterer verneint den Unterhaltscharakter, kommt aber hinsichtlich der Art der Gegenleistung (für das „Zur Verfügungstehen") der Unterhaltslehre entgegen.

delt, und knüpft hieran die Forderung, daß man dabei nicht seine Natur als Gegenleistung vergessen dürfe. Aber gerade in diesem Punkte verläßt er den Boden der Unterhaltslehre und schlägt die Brücke zu der sogenannten Vergütungstheorie. Für ihn ist das Gehalt nämlich die Gegenleistung für die vom Beamten geleisteten Dienste, weil der Beamte nur deshalb seine ganze Tätigkeit in den Dienst des Staates stellt, um dadurch seinen Unterhalt zu erdienen. Diese Eigenschaft bildet nach seiner Auffassung das Unterscheidungsmerkmal zu der Unterhaltsrente, die im Privatrecht aus einem Verwandtschaftsverhältnis oder einem Delikte herrührt, und zu der Rente, die der Staat unter der allgemeinen Wehrpflicht den im Waffendienst auszubildenden Untertanen gewährt. In den Folgerungen, die er aus dieser Auffassung zieht, geht er allerdings noch weit über die von den Anhängern der Vergütungslehre vertretene Ansicht hinaus, indem er das Bestehen eines Gewaltverhältnisses verneint und die Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses ein wegen der Art der zu leistenden Arbeit besonders enges Arbeitsverhältnis nennt.

Weniger gründlich, als dies die Vertreter der Unterhaltslehre getan haben, haben die Anhänger der Vergütungstheorie ihren Standpunkt herausgearbeitet. Walter Jellinek z. B., der die Gegenleistungstheorie für die richtigere hält, erspart sich das Eingehen auf diese Frage mit der kühnen Bemerkung, daß er sich von der praktischen Wichtigkeit des Streites nicht habe überzeugen können.[55]) Selbst O. Mayer[56]) begnügt sich mit der Feststellung, daß das Gehalt stofflich ganz dasselbe bedeute wie der Dienstlohn im zivilrechtlichen Dienstvertrage, um daraus zu folgern, daß es „demnach eine Gegenleistung im Geldwert für die durch die Anstellung begründete öffentliche Dienstpflicht" sei. Soweit die Anhänger dieser Lehre aber auf die Frage näher eingehen, beschränken sie sich im wesentlichen auf eine Bekämpfung der gegenteiligen Ansicht, ohne die ihrige positiv zu begründen. So versucht z. B. Arndt[57]) das von den Gegnern angeführte Argument, daß sich die Höhe des Beamtengehalts nicht nach den Leistungen oder dem Aufgabenkreis der Beamten, sondern nach ihrer Amts- und Lebensstellung richte, durch den

---

[55]) S. 367.
[56]) D. V. R. II, S. 204.
[57]) In J. W. 24, 50 und 1542.

Hinweis auf die verschieden hohen Professorengehälter und die Tatsache zu entkräften, daß gewisse technische Beamte viel höhere Einkommen beziehen als ihre Vorgesetzten. Allerdings trifft er in seinen Ausführungen auch eine empfindliche Stelle der Alimententheorie, wenn er weiter sagt, daß bei dem Beamtengehalt das „Sichanpassen an das individuelle, zeitlich wechselnde Unterhaltsbedürfnis des zu Alimentierenden" fehle. Im allgemeinen aber erscheinen ihm die von der anderen Auffassung angeführten Merkmale unwesentlich, weil sie sich auch ohne Annahme des Alimentencharakters erklären ließen. Im ähnlichen Sinne sind auch die Ausführungen der anderen Vertreter der Entgelttheorie gehalten.

Indessen bedürfen ihre Darlegungen einer Ergänzung. Sie alle stehen auf dem Boden des ausschließlich öffentlichen Beamtenrechts. Das Beamtenverhältnis ist für sie ein rein öffentlichrechtliches Verhältnis, deshalb sind auch die aus diesem Rechtsverhältnis erwachsenden Ansprüche öffentlichrechtlicher Natur. „Zwischen unserem Gehalt und dem Dienstlohn ist ein Unterschied wie zwischen öffentlichem und privatrechtlichem Eigentum", sagt O. Mayer.[58])

Und dies ist der Punkt, in dem die beamtenrechtlichen Anhänger der Vergütungslehre von zahlreichen Arbeitsrechtlern abweichen. Die Ansicht, daß das Beamtenrecht nur ein Teil des Arbeitsrechtes sei, ist zwar heute noch nicht herrschend. Kaskel z. B. erkennt an, daß das Beamtenverhältnis, wenn es auch wirtschaftlich starke Züge des Arbeitsverhältnisses aufweise, in seiner rechtlichen Ausgestaltung jedoch auf völlig anderer Grundlage beruht.[59]) Daß aber die Entwicklung auf eine Angleichung des Beamtenrechtes an das Arbeitsrecht und umgekehrt hinausläuft, beweisen einerseits das wachsende Eindringen öffentlichrechtlicher Elemente in das private Arbeitsverhältnis (Kündigungsschutz, lebenslängliche Anstellung und Pensionssicherung), andererseits die zunehmende Demokratisierung des Beamtenverhältnisses (Beamtenverbände und Beamtenrat).[60]) Diese Entwicklung der jüngsten Zeit, die von der Beamtenschaft selbst gefördert

---

[58]) D. V. R. II, S. 204.
[59]) Arbeitsrecht S. 4.
[60]) Potthoff, Kommentar zum Betriebsrätegesetz, Anm. 6 zu § 10.

wird,[61]) findet in der arbeitsrechtlichen Literatur ihren Niederschlag in der Behauptung, das Arbeitsrecht umfasse auch das Recht der Beamten, deren Rechtsverhältnis sei nur eine besondere Art des allgemeinen Arbeitsverhältnisses.[62]) Die Folge einer solchen Meinung von der Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses ist aber die Annahme einer Wesensgleichheit der hieraus entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche mit den parallelen Ansprüchen des Arbeitsvertrages. Die Gehaltsforderung ist nach Ansicht dieser Lehre also nichts anderes als eine Lohnforderung, das Gehalt die Gegenleistung für die geleisteten Dienste.

---

[61]) Vergl. z. B. die Entschließung des allgemeinen deutschen Beamtenbundes vom 12./14. Januar 1925, in „Arbeitsrecht" 12. Jahrgang S. 221.

[62]) Jenichen in „Arbeitsrecht", 12. Jahrg., S. 139. Allerdings eilt diese Ansicht u. E. den Tatsachen voraus. Wenn auch eine Angleichung der genannten Rechtsinstitute in vieler Hinsicht erstrebenswert ist, so besteht sie jedoch noch nicht. Auch würde eine vollständige Zusammenfassung schon daran scheitern, daß das Beamtenverhältnis mehr als ein bloßes Dienstverhältnis, nämlich ein Gewaltverhältnis ist.

Fußnoten Dissertation Schneider

III.

Das Beamtengehalt als Unterhaltsrente.

1.

Die Grundlagen der Untersuchung.

Unabhängig von der Frage nach dem Grunde der Leistung, die der Staat dem Beamten gewährt, soll zunächst untersucht werden, ob sie eine Unterhaltsrente ist, d. h., ob der damit verfolgte Zweck die Deckung der Lebenshaltungskosten des Beamten und seiner Familie ist. Durch die Trennung der beiden Gebiete soll von vornherein die Verquickung der Fragen nach dem Warum und Wozu der Leistung vermieden werden. Man begegnet zwar bisweilen der beinahe stereotyp gewordenen Formel, der Staat sei zur Gewährung eines standesgemäßen Unterhalts verpflichtet. Wäre es so, dann würde einem Streit über die vorliegende Frage der Boden entzogen sein. Tatsächlich aber ist die Verpflichtung des Staates nicht unmittelbar auf die Alimentierung des Staatsdieners gerichtet. In den Anstellungsurkunden oder den Beamtengesetzen ist nie davon die Rede, — entsprechend etwa der Bestimmung des § 1602 B.G.B. — daß sich der Staat verpflichte oder daß er verpflichtet sei, den Beamten Unterhalt zu gewähren. Immer werden die Bewerber angestellt gegen Gewährung eines vereinbarten oder in den Besoldungsgesetzen fixierten Gehalts. Die Verpflichtung des Staates ist also von vornherein auf Zahlung einer Geldsumme, Gewährung von Wohnung, Naturalien usw. gerichtet. Diese Pflicht ist nicht identisch mit einer Unterhaltspflicht, wie sie z. B. im bürgerlichen Recht bei der Unterhaltspflicht der Verwandten besteht. Hier wird zunächst in den §§ 1601 ff. BGB. eine Unterhaltspflicht begründet und dann erst im § 1612 BGB. die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldrente ausgesprochen. Den §§ 1601—1611 BGB. entsprechende Bestimmungen fehlen im Beamtenrecht und können auch durch allgemeine Sätze nicht hineinfingiert werden. Die alte Gönnersche Formel, wonach der Staat den Beamten durch die Anstellung aus seinem Lebensverhältnis gewissermaßen

herausreißt und dadurch die Pflicht zur Alimentierung begründet, ist überlebt, befriedigt nicht mehr das heutige Rechtsempfinden. Eine Alimentationspflicht des Staates gibt es nicht.[63]) Bestände sie heute in Wirklichkeit, so müßte ihr ein Anspruch des Beamten auf „Unterhalt" entsprechen. Tatsächlich aber kann der Beamte im Rechtswege nicht Unterhalt verlangen, sondern nur die Zahlung des ihm nach der Besoldungsordnung oder der Vereinbarung zustehenden Gehalts.[64]) Einer auf Gewährung des standesgemäßen Unterhalts gerichteten Klage oder einer solchen auf Erhöhung des Gehalts, weil das gewährte zum standesgemäßen Unterhalt nicht mehr ausreiche, würde kein Gericht stattgeben. Mit Recht wendet sich deshalb neuerdings bei der Besprechung eines Reichsgerichtsurteils Mügel[65]) gegen die unklare Fassung einzelner Entscheidungen, wonach „im Grunde genommen" oder „eigentlich" nicht Geld, sondern Leistung des Unterhalts geschuldet werde. Zutreffend hebt er hervor, daß die Verschaffung des Unterhalts nicht Inhalt der Leistungspflicht ist, sondern nur Zweck ihrer Begründung sein kann. Auch Zinserling[66]) erkennt bei ähnlicher Gelegenheit an, daß für den Begriff nur der Zweck, dem die Leistung dient, wesentlich ist. Es geht also nicht, daß man das Warum der Gehaltszahlung damit beantwortet, der Staat sei zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet. Zur Alimentation kann das Gehalt nur durch den mit ihm verfolgten Zweck werden.

Dabei ist aber noch ein weiterer, ebenfalls bedeutsamer Gesichtspunkt zu beachten. Im gewissen Sinne ist auch der Lohn des privatrechtlich Angestellten eine Unterhaltsrente. Wer jemals den Gang der Verhandlungen zweier Tarifparteien über den Abschluß des Tarifvertrages verfolgt hat, wird bestätigen, daß für die Festsetzung der Lohnhöhe neben der Leistungsfähigkeit der Betriebe vor allem der Lebensstandard der Arbeitnehmer maßgebend ist. Jede Lohnerhöhung beruht auf dem Gedanken, daß wegen zunehmender Teuerung usw. die alten Gehaltssätze nicht mehr genügen, um davon die Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Tatsächlich wird der Lohn auch des pri-

---

[63]) O. Mayer in A. ö. R. III, S. 70.
[64]) Urteil d. B. O. L. G. in Z. f. R. 1925, S. 345.
[65]) In J. W. 1929, S. 2334.
[66]) In J. W. 1924, S. 1542.

vatrechtlich Angestellten fast ausschließlich zu diesem Zweck verwendet. Man könnte also auch in dem Entgelt, in der Vergütung des § 611 BGB. eine Unterhaltsrente erblicken. Mit derartigen Argumenten aber darf man nicht die „Rechtsnatur" des Beamtengehaltes bestimmen wollen. Der Begriff der Unterhaltsrente im Rechtssinne ist viel zu eng, als daß man ihn mit wirtschaftlichen oder sozialpolitischen Momenten charakterisieren könnte. Es geht nicht an, aus der durchaus richtigen, aber sozialpolitischen Erwägung, daß das Diensteinkommen dem Beamten ausreichende Mittel zur standesgemäßen Lebensführung gewährleisten solle, zu folgern, daß es „hiernach" die Natur der Alimente habe.[67]) Rechtliche Merkmale müssen vorhanden sein, um dem Beamtengehalt diese Eigenschaft geben zu können. Wir können sogar noch weiter gehen, da nicht einmal deren Vorhandensein zweifellos die Natur des Beamtengehalts beleuchtet. Rehm hat[68]) zutreffend die Frage nach der Rechtsnatur eines Dinges dahin beantwortet, daß es die Frage nach den spezifischen rechtlichen Merkmalen des Dinges sei. Nur diejenigen rechtlichen Eigenschaften also, die spezifisch, dem Gattungsbegriff eigentümlich sind, können bestimmte Anhaltspunkte für die Klärung der Frage bieten.

Unter diesem Gesichtspunkte sollen die einzelnen von den Anhängern der Alimententheorie angeführten Argumente auf ihren Wert hin untersucht werden.

2. Die angeblichen Merkmale für den Unterhaltscharakter des Gehalts.

Die Anhänger der Unterhaltstheorie führen, um damit zu beginnen, für ihre Ansicht gern an, daß es unabhängig von der tatsächlichen Dienstleistung auch im Krankheitsfalle, bei Beurlaubungen, ferner bei Versetzung in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand und schließlich auch nach dem Tode des Beamten seinen Hinterbliebenen weiter gezahlt werde. Wir können in diesem Argument kein wesentliches Merkmal für die Eigenschaft des Beamtengehalts als eine Unterhaltsrente sehen. Nur der Vollständigkeit halber sei hier betont, daß die Behauptung, das Gehalt werde in den obengenannten Fällen dauernd

[67]) Brand B. R. S. 128/129.
[68]) In H. A. 1884, S. 567.

weiter gezahlt, nicht ganz zutreffend ist.[69]) Denn bei einem auch durch Urlaubserteilung rechtlich gedeckten Fernbleiben vom Amte besteht ein Rechtsanspruch auf die weitere Gehaltszahlung nur einenhalb Monate hindurch. Für die weiteren viereinhalb Monate kann zwar das Gehalt noch gewährt werden, doch besteht nach der ständigen und bisher unangefochtenen Verwaltungspraxis ein Rechtsanspruch darauf nicht mehr.[70]) Nach Ablauf von sechs Monaten ist überhaupt kein Gehalt mehr zu gewähren.[71]) Doch wenn es auch so wäre, wie es eingangs dargestellt worden ist, so würde damit der Klärung der bestrittenen Frage nicht gedient sein. Die Heranziehung dieser Argumente beruht auf einer Verquickung der Eigenarten der familienrechtlichen Unterhaltspflicht mit der Unterhaltsrente. Die Unterhaltspflicht nach §§ 1601 ff. BGB. ist zwar unabhängig von irgendwelchen Leistungen des Unterhaltsberechtigten. Eine generelle Unterhaltspflicht des Staates gegenüber den Beamten aber gibt es nicht. Für den Charakter einer Leistung als einer Unterhaltsrente ist es wiederum ohne jede Bedeutung, ob sie von Gegenleistungen des Berechtigten abhängig oder unabhängig ist. Beides kann vorkommen. Beruht ihre Gewährung bei der der Unterhaltspflicht des Familienrechts, bei unerlaubten Handlungen, ferner auch grundsätzlich im öffentlichen Recht bei der Fürsorgepflicht auf einem einseitigen Anspruch, so bilden viele Verträge, auch Dienstverträge, genügende Beispiele dafür, daß sie auch als Gegenleistung für Leistungen des Berechtigten denkbar ist. Man betrachte nur z. B. den bereits erwähnten Treudienstvertrag des altdeutschen Rechts. Außerdem übersehen die Verteidiger dieser Argumente, daß es beim Privatdienstverhältnis ebenfalls Zeiten gibt, in denen Lohn gezahlt wird, ohne daß Dienste geleistet werden. Den Charakter einer Unterhaltsrente kann also das Beamtengehalt nicht dadurch erhalten, daß es auch dann grundsätzlich noch gezahlt wird, wenn die Leistung von Diensten vorübergehend oder endgültig nicht mehr verlangt wird. Deshalb kann man in diesem Umstande auch kein wesentliches Merkmal für die Rechtsnatur des Gehalts erblicken.

Die zweite Gruppe der angeblichen Merkmale für den Unterhaltscharakter berücksichtigt die Folgen, die aus dem be-

[69]) Weitere Ausführungen darüber s. u. IV. 2.
[70]) Brand B. R., S. 528.
[71]) Allgemeine Order vom 15. Juni 1863 (M. Bl. 137).

schränkten oder unbeschränkten Verbot der Pfändung, Verpfändung, Abtretung, Aufrechnung und der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts bei Gehaltsansprüchen zu ziehen sind. Nach § 850 Ziffer 8 der Z.P.O. in der Fassung des Gesetzes vom 27. 2. 1928 (RGBl. I, 45) ist das Diensteinkommen der Beamten nur insoweit der Pfändung unterworfen, als es die Summe von 195 R.-Mk. monatlich übersteigt, von dem sich hiernach ergebenden Mehrbetrage auch nur der dritte Teil. In demselben Umfange sind nach § 811 Z.P.O. Geldbeträge nur pfändbar. Wegen der Bestimmung des § 850 Ziffer 8 Z.P.O. ist ferner nach § 394 BGB. die Aufrechnung gegen eine Gehaltsforderung und nach § 400 BGB. deren Abtretung nur beschränkt möglich.[72]) Die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes nach § 273 BGB., durch die derselbe Erfolg erzielt wird wie bei der Aufrechnung, ist deshalb ebenso wie diese beschränkt.[73])

Hinsichtlich der Verpfändung gilt für die Reichsbeamten die Vorschrift des § 6 RGB., wonach die Verpfändung nur insoweit statthaft ist, als das Gehalt der Beschlagnahme unterliegt. Die Gehälter der preußischen Beamten können, da nach Art. 81 E.G.B.G.B. die Bestimmungen des Publikandums vom 18. 11. 1802 und des Anhangs § 163 zu § 108 Teil I Titel 24 der Allgemeinen Gerichtsordnung noch in Kraft sind, überhaupt nicht verpfändet werden.[74])

Die Anhänger der Alimentationstheorie haben in diesen gesetzlichen Bestimmungen Argumente dafür gesehen, daß auch der Gesetzgeber das Beamtengehalt als eine Unterhaltsrente damit habe kennzeichnenen wollen. Das eine ist selbstverständlich und bedarf keines Beweises, nämlich, daß der Gesetzgeber diese Bestimmungen nur deswegen geschaffen hat, weil die Beamten fast ausschließlich das Gehalt zur Bestreitung des Lebensunterhalts verwenden und diese Unterhaltsmöglichkeit ihnen nicht durch Dritte genommen werden soll. Wird aber dadurch das Gehalt zu einer Unterhaltsrente im Rechtssinne? Wir müssen die Frage entschieden verneinen.

Den gleichen Beschränkungen hinsichtlich der Pfändung, denen das Beamtengehalt unterliegt, unterliegen nach § 850

---

[72]) bei den preuß. Beamten überhaupt nicht, vergl. Anm. 74.

[73]) R. G. Z. 83, 138; 85 103 ff. Brand B. R., S. 157.

[74]) Für die Abtretung gilt übrigens nach den genannten Bestimmungen dasselbe. Vergl. Brand B. R., S. 147.

Ziffer 1 Z.P.O. die Löhne und Gehälter der Privatangestellten. Auch bei ihnen finden deshalb die Vorschriften der §§ 394, 400 BGB. Anwendung. Die Einschränkung der Verpfändung ergibt sich aus § 1274 Abs. II BGB.. Und diese Vergütung für Dienstleistungen aufgrund des § 611 BGB. soll keine Unterhaltsrente sein, das Beamtengehalt aber ja. Der einzige Unterschied zwischen den Beschränkungen hinsichtlich des Beamtengehalts — und auch nur des der preußischen Beamten — und des privatrechtlichen Dienstlohnes besteht in ihrem Umfange. Aber kann das Maß der Beschränkungen überhaupt das Gehalt nach dieser oder jener Richtung charakterisieren? Nein, denn es fehlt die Möglichkeit einer genauen Fesstellung der Grenze, von der an das Diensteinkommen die Natur einer Alimentationsrente erhalten sollte.

Man könnte hiergegen einwenden, daß der Staat, der diese Bestimmungen geschaffen hat, zugleich Dienstherr des Beamten ist und als solcher selbst die Rechtsnatur des Gehalts als eine Unterhaltsrente festgelegt hat. In der Tat wäre der Gesichtspunkt, daß der Dienstherr selbst diese Zweckbestimmung dem Diensteinkommen gegeben hat, nicht gering einzuschätzen. Schon die Tatsache, daß dies beim privatrechtlichen Dienstverhältnis nicht der Fall ist, könnte eine unterschiedliche Beurteilung der gleichen Vorschriften rechtfertigen. Aber würde dann nicht die Folge sein, daß auch ein Unterschied zwischen den Gehältern der Staatsbeamten und den der Kommunalbeamten obwalten müßte? Denn auch die Gemeinden und die übrigen kommunalen Körperschaften müßten dann in dieser Hinsicht den privatrechtlichen Arbeitgebern gleichgestellt werden. Auch sie sind an der Schaffung der Bestimmungen über die Beschränkungen der von ihnen gewährten Gehälter unbeteiligt. Man sieht, auch dieser Gesichtspunkt muß für die Beurteilung der bestrittenen Frage unberücksichtigt bleiben. Soll das Gehalt der Beamten einen anderen Charakter haben, als der Lohn des privatrechtlichen Arbeitnehmers, dann jedenfalls nicht deswegen, weil die Verfügung über das Gehalt und den Gehaltsanspruch und deren Beschlagnahme beschränkt sind. Denn in dieser Beziehung besteht zwischen den genannten Leistungen kein wesentlicher Unterschied. Im Gegenteil finden wir hinsichtlich der Pfändungsbeschränkung zwischen dem Beamtendiensteinkommen — § 850 Ziffer 8 Z.P.O. — und dem Arbeits- oder Dienstlohn

— § 850 Ziffer 1 Z.P.O. — eine engere Verwandtschaft als zwischen ersterem und den Alimenten- und Rentenforderungen des § 850 Ziffer 2 Z.P.O. Denn bei diesen Ansprüchen ist die Pfändung überhaupt nicht zulässig. Die Argumente, die wir in diesem Abschnitt behandelt haben erscheinen uns deshalb gleichfalls nicht geeignet, dem Beamtengehalt eine besondere, dem Dienstlohn nicht anhaftende Eigenschaft zu geben. Es kann sich bei ihnen nicht um wesentliche Merkmale handeln.

Es bleiben von den Argumenten, die die Eigenschaft des Beamtengehalts als eine Unterhaltsrente beleuchten sollen, in der Hauptsache diejenigen übrig, die sich auf den Zeitpunkt der Zahlung und das Recht, auf das Gehalt zu verzichten, beziehen. Nach § 34 Abs. 1 des preußischen Bes. Ges. vom 17. 12. 27 (G.S. 223) erhalten die unmittelbaren preußischen Staatsbeamten ihr Diensteinkommen monatlich im voraus. Für die Kommunalbeamten gilt zur Zeit das Gleiche. Hierin liegt eine beachtenswerte Abkehr von den parallelen Vorschriften des privaten Dienstvertragsrechtes. Denn nach § 614 BGB. ist die Vergütung erst nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Da im Gegensatz dazu das Bürgerliche Gesetzbuch in § 760 bei der Leibrente die Pflicht zur Vorauszahlung begründet und diese Bestimmung auch bei der Unterhaltspflicht in § 1612 für anwendbar erklärt, liegt die Annahme, daß der Gesetzgeber in den Besoldungsgesetzen den Rentencharakter des Beamtengehalts habe anerkennen wollen, sehr nahe. Aber bewiesen wird er u. E. dadurch nicht. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß auch die Vorschrift des § 614 BGB. nachgiebiges Recht enthält, das durch Parteivereinbarungen abgeändert werden kann. Durch eine solche Vereinbarung würde aus der Vergütung noch keine Rente werden. Es kommt aber noch hinzu, daß der wesentlichste Teil des § 760 B. G. B., nämlich die im Absatz 3 getroffene Bestimmung, nach der jetzt überwiegenden Ansicht im Beamtenrecht auch nicht entsprechende Anwendung findet. Während bei der Unterhaltsrente der Gläubiger, der den Beginn eines Zeitabschnittes erlebt, für den die Rente im voraus zu entrichten ist, den vollen auf den Zeitabschnitt entfallenden Betrag erhält und behält, haben die Beamten, die ihr Gehalt monatlich im voraus erhalten, damit ein Recht auf das ihnen gezahlte Monatsgehalt noch nicht erworben.[75])

[75]) Brand B. R., S. 143 ff. R.G.Z. 95, 146; 97, 43; 104, 58; 107, 190.

Noch Laband[76]) und Preuß[77]) haben in konsequenter Weiterbildung ihrer Ansicht ein Rückforderungsrecht des Staates bei Ausscheiden des Beamten im Laufe eines Zahlungsabschnittes verneint. Heute aber heißt es, daß die genannten Vorschriften des B. G. B. nur für privatrechtliche Verhältnisse ergangen sind und deshalb auf die öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse nicht angewendet werden können. Welche Sätze des öffentlichen Rechtes aber eine abweichende Regelung notwendig machen, wird nicht gesagt. Im Ergebnis ist der Ansicht, daß der Beamte zur Rückzahlung der über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus gezahlten Gehaltsteile verpflichtet sei, natürlich durchaus zuzustimmen. Sie beruht auf der Erwägung, daß es unbillig wäre, wenn ein Beamter, der aus dem Staatsdienst scheidet, um sofort in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zu treten, für einen Zeitabschnitt doppelt Gehalt beziehen würde. Aber durch die Bejahung des Rückforderungsrechts wird die Vorauszahlungspflicht in ihrer Bedeutung erheblich gemindert und der Eigenart entkleidet, die ihr bei den Rentenansprüchen des Privatrechts anhaftet. Die Bestimmung, daß die Gehälter im voraus zu zahlen seien, bedeutet für sich allein rechtlich nur, daß der Staat zur Vorleistung verpflichtet ist. Ein Argument für die Alimentennatur des Beamtengehalts liegt darin nicht.

Zu dem gleichen Ergebnis führt uns die Ueberlegung, welchen Einfluß die Frage des Verzichts auf das Beamtengehalt hat. Ob ein Verzicht auf das Diensteinkommen im voraus rechtswirksam ausgesprochen werden kann, ist zunächst bestritten. O. Mayer z. B.[78]) und Jellinek[79]) bejahen die Frage und würden uns ein Eingehen auf dieses Gebiet ersparen, wenn wir nicht mit Brand und der herrschenden Ansicht die entgegengesetzte Meinung vertreten müßten.[80]) Das Beamtenverhältnis ist ein öffentlichrechtliches Verhältnis.[81]) Die aus diesem Rechtsverhältnis ent-

---

[76]) I, S. 502.
[77]) S. 442.
[78]) D.V.R. I, S. 112, Anm. 14; II, S. 265.
[79]) S. 333 ff.
[80]) Brand B. R., S. 131.
[81]) Jaschkowitz in J.W. 27, 2843. Kormann S. 311. Fleiner S. 179. Der Entwurf enthält darüber eine besondere Bestimmung; s. Fischbach, „der Entwurf eines neuen Beamtengesetzes“ in „Beamtenrecht“ I. S. 182. O.V.G. 70, 116; R.G.Z. 108, 117.

springenden Ansprüche, auch die vermögensrechtlichen, sind daher ebenfalls öffentlichrechtlicher Natur.[82]) Man darf sie deshalb auch nicht ausschließlich in dem individuellen Interesse der Bürger verankern wollen. Sie „stellen nicht bloß subjektive Rechte der Einzelnen dar. Ihr Inhalt bildet gleichzeitig einen Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung des Landes, ein Stück seiner Staatsauffassung".[83]) Dem Interesse des Staates würde es aber zuwiderlaufen, wenn durch Verzicht auf Gehalt einzelnen begüterten Kreisen der Zugang zu öffentlichen Stellen und damit die Erlangung politischer Macht erleichtert würde. Dieser Umstand, der im Privatrecht, wo die Rechtsverhältnisse auf der rechtlichen Gleichheit aller Personen aufgebaut sind, nicht in Erscheinung tritt, verhindert die Zulässigkeit eines wirksamen vorherigen Verzichts auf das Gehalt. Dem widerspricht auch nicht die Tatsache, daß das Gesetz bisweilen die Unzulässigkeit des Verzichts ausdrücklich ausspricht, denn dadurch will der Gesetzgeber nur eine seiner Ansicht zuwiderlaufende Meinung unmöglich machen, nicht aber Spezialfälle konstruieren.

Damit haben wir auch die uns gestellte Frage beantwortet. Selbst wenn man das Gehalt der Beamten nicht als eine Unterhaltsrente, sondern als eine Vergütung im Sinne des § 611 B.G.B. ansehen würde, wäre ein vorheriger Verzicht darauf unmöglich. Denn das ist eine Folge des öffentlichrechtlichen Charakters des Beamtenverhältnisses, der eine auch nur entsprechende Anwendung der privatrechtlichen Dienstvertragsnormen nicht gestattet, es sei denn, daß sie mit der öffentlichen Rechtsordnung im Einklang stehen. Wenn deshalb auch § 1614 B.G.B. in Verbindung mit § 760 B.G.B. bestimmt, daß für die Zukunft auf den Unterhalt nicht verzichtet werden kann, so beruht doch das Verzichtsverbot bei dem Beamtengehalt auf einer anderen rechtlichen Grundlage. Einen Schluß auf die Rechtsnatur des Beamtengehaltes kann man hiernach trotz der äußerlichen Gleichheit der Bestimmungen nicht ziehen.

Die Anhänger der Unterhaltstheorie haben noch auf mancherlei andere Eigenarten der rechtlichen Gestaltung der Gehaltsansprüche hingewiesen. Sie haben z. B. hervorgehoben, daß die Höhe des Diensteinkommens sich den mit den Jahren zunehmen-

---

[82]) R.G.Z. 108, 117. Anders noch R.G.Z. 75, 110.
[83]) Fleiner S. 178.

den Lebenshaltungskosten anpaßt, oder, daß es sich nicht nach der tatsächlichen Leistung der Dienste, sondern nach der Amtsstellung richtet. Derartige Argumente sind am wenigsten geeignet, ihre Lehre zu festigen. Junge, ledige höhere Beamte verdienen oft ebensoviel oder mehr als ältere verheiratete Beamte der unteren Besoldungsgruppen, obgleich deren Lebenshaltungskosten wesentlich höher sein müssen. Wesentlich für den Alimentencharakter kann es auch nicht sein, daß sich die Höhe des Gehalts nach der Amtsstellung richtet.

Es ist eine auch das private Dienstverhältnis beherrschende Regel, daß eine höhere dienstliche Stellung auch ein höheres Gehalt rechtfertigt, ohne daß dabei geprüft wird, ob die Arbeitslast auch größer ist. Es kommt hinzu, daß dieser Grundsatz dann wenn er sich rechtlich auswirken könnte, wenn nämlich der Beamte in ein anderes mit einem geringeren Gehalt verbundenes Amt versetzt wird, nicht gilt.[84]) Schließlich ist es ja auch möglich und häufig, daß die Höhe nicht gesetzlich, sondern durch Vereinbarungen frei bestimmt wird.[85])

3.

Die für die Annahme des Unterhaltscharakters notwendigen Eigenschaften.

Unter sämtlichen Merkmalen, die die Anhänger der von uns abgelehnten Theorie angeführt haben, befindet sich keines, das dem Beamtengehalt die Rechtsnatur einer Unterhaltsrente gewähren könnte. Woran liegt das? Unzweifelhaft besitzt das Beamtendiensteinkommen in seiner rechtlichen Gestaltung doch Eigenarten, die wir auch bei der Unterhaltsrente feststellen können. Um die Frage zu beantworten, müssen wir deshalb auf die eingangs unserer Ausführungen gegebenen Richtlinien für die Untersuchung zurückgreifen. Mit Rehm haben wir das Vorhandensein von spezifischen rechtlichen Merkmalen als notwendig erachtet. Das ist das Entscheidende, daß nicht Merkmale schlechthin, sondern daß die besonderen, den Gattungsbegriff ausschließlich anhaftenden Eigenschaften vorhanden sind, wenn man einen speziellen Rechtsbegriff einem allgemeinen Begriff unterstellen will.

---

[84]) § 5 Pr. B. G. vom 17. 12. 27 (Ges. S. 223).
[85]) Brand B. R., S. 64.

Unter den behandelten Merkmalen befindet sich keines, das den Anspruch, spezifisch zu sein, erheben könnte. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Annahme der Alimentennatur enthält das Besoldungsrecht nicht.

Einen Umstand, der die Entscheidung nach dieser oder jener Richtung hin beeinflussen könnte, haben wir bereits erwähnt. Wir haben die Frage nach der Unterhaltspflicht des Staates gegenüber den Beamten in Uebereinstimmung mit einem großen Teil der Literatur verneint. Die vom Staat gewährte Leistung kann deshalb nur durch den mit ihr verfolgten Zweck eine Unterhaltsrente werden. Unterstellen wir, daß der Staat oder der Kommunalverband tatsächlich das Gehalt zu dem Zwecke zahlen wollte, dadurch dem Beamten Unterhalt zu gewähren. Welche Folge würde sich daraus für den Fall ergeben, daß der Zweck bereits durch andere Mittel erzielt würde, daß der Beamte nicht mehr unterhaltsbedürftig wäre? In diesem Falle müßte die Pflicht zur Gehaltszahlung für den Staat entfallen. Eine derartige Regelung hätte nichts mit der Frage der Bedürftigkeit als Voraussetzung für die familienrechtliche Unterhaltspflicht gemein. Diese braucht durch die Bedürftigkeit des Berechtigten nicht bedingt zu sein und ist es auch im Falle des § 1708 B.G.B. nicht.[86]) Ist das Gehalt aber eine Unterhaltsrente nur wegen des mit ihm verfolgten Zweckes, dann kann ein Gehaltsanspruch dann nicht mehr gegeben sein, wenn der mit der Leistung bezweckte Erfolg durch Vermögenserwerb anderweitig erreicht ist. Leistungen, die dessenungeachtet bewirkt werden, könnten sogar unter dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung, (der auch im Beamtenrecht gilt), zurückgefordert werden. Tatsächlich findet aber bei der Gehaltszahlung die wirtschaftliche Lage des einzelnen Beamten keine Beachtung, der vermögende Beamte erhält das gleiche Einkommen wie der vermögenslose. Daß der nach der Vereinbarung oder nach dem Willen des Dienstherrn bezweckte r e c h t l i c h e Erfolg die Alimentation des Beamten sein sollte, kann deshalb nicht behauptet werden.

Dazu tritt noch ein zweiter Umstand als Folge unserer Auffassung, daß für den Unterhaltscharakter höchstens der mit der Leistung verfolgte Zweck entscheidend sein kann. Er ergibt sich aus der Erwägung, daß die Bestimmung des Zweckes einer Lei-

---

[86]) R.G.Z. 96, 145.

stung nur von demjenigen ausgehen kann, der die Leistungspflicht begründet. Da diese auf Gesetz, Vertrag, einseitiger privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Verfügung beruhen kann, ergeben sich hieraus die verschiedensten Möglichkeiten für den Ursprung der Zweckbestimmung. Der Anspruch auf Gehalt wird durch die Anstellung begründet, und diese setzt, mag man sie einen ein- oder zweiseitigen Verwaltungsakt oder einen öffentlichrechtlichen Vertrag nennen, einen übereinstimmenden Willen der Beteiligten voraus. Bei diesen, zum mindesten aber bei dem Staat als Dienstherrn, liegt es also, Bestimmungen über den Zweck der geschuldeten Leistung zu treffen. Bei dem Privatdienstvertrag verhindert diese Ueberlegung jede Vermischung der vom Gesetzgeber zum Schutze des Lohnes und der Lohnforderung getroffenen Bestimmungen mit dem Inhalt des Vertrages. Der Arbeitgeber ist an der Schaffung der gesetzlichen Vorschriften unbeteiligt. Anders liegt der Fall scheinbar bei dem Beamtenverhältnis. Hier ist der Dienstherr im weitesten Sinne identisch mit dem Gesetzgeber — auch die Kommunalbeamten sind ja, wenn auch nur mittelbare, Staatsbeamte — und es sieht daher in der Tat so aus, als ob der Dienstherr selbst durch Schaffung der Schutzbestimmungen den mit der Leistung bezweckten Erfolg habe bestimmen wollen. Wir haben aber diese Verschiedenheit nur eine scheinbare genannt. Denn hinsichtlich der Kommunalbeamten müßte die Bestimmung trotz der erwähnten Identität des Dienstherrn von dem Kommunalverbande ausgehen, da diese Körperschaft den Beamten anstellt. Sie kann aber auch nicht bei den unmittelbaren Staatsbeamten von Einfluß auf unsere Frage sein. Denn der Staat hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Beamtengehalts nicht in seiner Eigenschaft als Dienstherr getroffen, sondern losgelöst von ihr, nicht in den Besoldungsgesetzen, sondern in den allgemeinen Gesetzen, der Z.P.O., dem B.G.B. usw.

Wir fassen deshalb das Ergebnis unserer Untersuchungen in folgenden Sätzen zusammen:

Eine Unterhaltspflicht besteht für den Staat nicht. Zu einer Unterhaltsrente könnte deshalb das Gehalt nur durch den mit seiner Gewährung verfolgten Zweck werden. Voraussetzung dafür aber wäre eine entsprechende Vereinbarung oder zum mindesten eine Bestimmung durch die anstellende Körperschaft. Dies geschieht aber nicht. Vorschriften, die dessenungeachtet die recht-

liche Behandlung des Gehalts ähnlich wie die der Alimentenrente verlangen, können als maßgebend nicht angesehen werden, weil sie nicht spezifisch sind und ihren Ursprung nicht in dem Anstellungsakte als der Grundlage des Gehaltsanspruchs haben. Auch werden die Folgen, die eine derartige Zweckbestimmung rechtlich zeitigen müßte, nicht gezogen. Das Gehalt ist daher keine Unterhaltsrente.

IV.

Das Beamtengehalt als Gegenleistung.

1.

Ist die Bezeichnung „Gegenleistung" für das Beamtengehalt rechtlich zulässig?

Von einer Leistung als einer Gegenleistung kann nur dort gesprochen werden, wo auf beiden Seiten Rechte und Pflichten bestehen. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, im öffentlichen Rechte z. B. die Verfügung, gewährt nur Rechte, nicht aber auch Gegenrechte. Deshalb wird namentlich im Privatrecht gewöhnlich ein Vertrag die Grundlage für die Verpflichtung zu Gegenleistungen sein. Aber auch nicht jeder Vertrag, da die sogenannten einseitig verpflichtenden Verträge, wie die Schenkung, nur den einen Vertragsteil berechtigen, den anderen nur verpflichten. Selbst Rechtsgeschäfte, die beiderseitig Rechte und Pflichten erzeugen, brauchen deshalb noch nicht Gegenleistungen zu begründen. Man denke an das Rechtsinstitut der Ehe, das eine Fülle von Pflichten und Rechten beider Ehegatten erzeugt, ohne daß diese gegenseitig sind. Um das Wesen der Gegenseitigkeit zweier Leistungen zu verstehen, betrachte man deshalb die Bestimmungen der §§ 320 ff. B.G.B. Sie ergeben eine überaus enge rechtliche Verbundenheit der beiden Leistungen miteinander. „Wer aus einem gegenseitigen Vertrage verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern" (§ 320 B.G.B.). Von einschneidendem Einfluß auf die Leistungspflicht ist die Unmöglichkeit des anderen Teils, die eigene Leistung zu bewirken. Eine Verurteilung zur Erfüllung „Zug um Zug" tritt grundsätzlich ein, wenn der Beklagte ein Recht hat, seine Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern.

Das Maß dieser Abhängigkeit kann bei den einzelnen Schuldverhältnissen verschieden groß sein. So wird sie insbesondere schon beim Dienstvertrage des Privatrechts zugunsten des Dienst-

pflichtigen gemindert.[87]) Weitere Bestimmungen zur Lösung der rechtlichen Verbundenheit der gegenseitigen Leistungen können in Dienstverträgen, Tarifverträgen usw. frei vereinbart werden. Sie führen dazu, daß der dem Prinzip der Gegenseitigkeit am strengsten entsprechende und in den Tarifverträgen häufig enthaltene Satz, daß nur die tatsächlich geleistete Arbeit bezahlt werden solle, durchbrochen wird. Aber hierbei handelt es sich immer um Ausnahmen, die, mögen sie auch mehr oder weniger zahlreich sein, die Regel in ihrer Geltung nicht beeinträchtigen können.

Unter diesem Gesichtspunkte wird man auch das Beamtengehalt eine — allerdings in vielen Punkten von der Leistungspflicht des Beamten losgelöste — Gegenleistung des Staates nennen dürfen. Zwar wird es in vielen Fällen weiter gezahlt, in denen der Staat keinen Nutzen von dem Beamten hat. Aber die Abhängigkeit macht sich bereits bei dem Beginn des Gehaltsanspruches bemerkbar. Grundsätzlich hat der Beamte ein Recht auf Gehaltsbezug erst mit dem Tage des Amtsantritts.[88]) Wenn er daher infolge Krankheit, Todeseintritts oder aus sonstigen Gründen, die in seiner Person liegen, sein Amt nicht antreten kann, so haben im allgemeinen weder er noch seine Erben Anspruch auf das mit dem Amte verbundene Einkommen.[89]) Entsprechendes gilt, wenn der Beamte aus dem Amte ausscheidet. Geschieht dies im Laufe einer Zahlungsperiode, so ist sogar der Teil des Gehaltes zurückzuzahlen, der auf die Zeit nach dem Ausscheiden entfällt.[90]) Bei einem unerlaubten Fernbleiben vom Amte gehen die Beamten des Diensteinkommens für die Zeit der Entfernung verlustig.[91]) Diese Umstände und zahlreiche andere beweisen die grundsätzliche rechtliche Abhängigkeit der Vermögensrechte des Beamten von seinen Pflichten. Wir können uns also mit Recht der herrschenden Ansicht anschließen, die in dem Beamtengehalt eine Gegenleistung erblickt.

---

[87]) vergl. z. B. § 616 B.G.B. mit § 323 B.G.B.

[88]) Vogels in Preuß. V. Bl. 41, 498 und K.B.R., S. 57.

[89]) Brand B. R., S. 134. R.G. bei Gruchot 36, 1058.

[90]) Vergl. Z. B. § 39 Pr. B. G. R.G.Z. 107, 190. A. A. noch Laband 1, S. 502; Preuß S. 442.

[91]) § 14 Abs. 3 R.B.G.; § 8 pr. Disc. Ges. 21. 7. 52.

2.

Wessen Gegenleistung ist das Beamtengehalt?

Wir können dieser Meinung aber nicht darin beistimmen, daß das Beamtengehalt die Gegenleistung dafür sei, daß der Beamte seine ganze Arbeitskraft seinem Staatsamte widmet. Würde diese Ansicht zu Recht bestehen, dann würde der Gehaltsanspruch mit der Uebernahme der Pflichten, mit der „Widmung" entstehen und solange unabänderlich fortbestehen, bis die Pflicht des Beamten, sich dem öffentlichen Dienste zu widmen, beendet ist oder er sie verletzt.[92]) Das ist aber nicht der Fall. Die Pflichten werden bei der Anstellung übernommen. Zeitlich verschieden kann von der Anstellung aber der Amtsantritt sein, und wir haben oben gesehen, daß grundsätzlich letzterer Zeitpunkt erst den Gehaltsanspruch zum Entstehen bringt. Das Gehalt wird auch nicht unverändert fortgezahlt, solange diese Pflicht besteht und nicht verletzt wird. Denn wenn der Beamte auch nach Erteilung von Urlaub, also ohne Pflichtverletzung, vom Dienste fernbleibt, werden nach Ablauf einer gewissen Zeit Gehaltsabzüge vorgenommen. Nach Ablauf von 6 Monaten wird überhaupt kein Gehalt mehr gezahlt.[93]) Einen Rechtsanspruch auf Gehaltszahlung haben zudem die beurlaubten Beamten nur für die ersten eineinhalb Monate.[94]) Alles dies ist unvereinbar mit der Behauptung das Gehalt sei die Gegenleistung für die Uebernahme der Pflichten.

Aus der Ablehnung dieser Ansicht ergibt sich jedoch noch nicht zwangsläufig die Auffassung, das Gehalt müsse die Gegenleistung für die einzelnen Dienste sein. In der Rechtsprechung und in der Literatur findet man dennoch häufig die Meinung vertreten, das Gehalt sei keine Gegenleistung für die einzelnen Dienste, folglich die öffentlichrechtliche Gegenleistung des Staates dafür, daß der Beamte sich dem Staatsamte widmet. Zum besseren Verständnis wird der erste Halbsatz gewöhnlich noch durch die Bemerkung „im Sinne der privatrechtlichen Dienstmiete" ergänzt.[95]) Es ist ein Irrtum, wenn man das Entgelt eines jeden privatrechtlichen Arbeitnehmers für eine Gegenleistung der einzelnen Dienste ansieht. Das Privatrecht macht sehr wohl einen begriff-

---

92) Brand B. R., S. 129. R.G.Z. 107, 190.
93) M. E. v. 15. 6. 63 (M. Bl. 137) Ziffer 1.
94) Brand B. R., S. 528.
95) Klüber in Verw. Arch. 31, S. 225.

lichen Unterschied zwischen der Vergütung, die für die einzelnen Dienste berechnet wird — z. B. Akkordlohn —, und dem Entgelt, das für einen längeren Zeitraum bemessen wird. Werden die ordentlichen Gehaltsbezüge des Arbeitnehmers bedungenermaßen für bestimmte Zeitabschnitte entrichtet, so handelt es sich bei ihnen, was für den Gehaltsanspruch während des Urlaubs z. B. von besonderer Bedeutung ist, auch nicht um die Gegenleistung für die einzelnen Dienste, sondern für deren Gesamtheit.[96]) Auf diese Weise findet man im Privatrecht eine Erklärung für die Tatsache, daß das Gehalt in Zeiten des Urlaubs, der Krankheit usw. fortgezahlt wird, und für die Natur der privatrechtlichen Ruhegehälter. Sie erdient der Arbeitnehmer ebenso wie den ordentlichen Lohn, nur daß dadurch nicht einzelne, ihrer Menge nach bestimmte Dienstleistungen abgegolten werden.

Wenn wir trotzdem die Ansicht, die in dem Beamtengehalt eine Gegenleistung des Staates für die Gesamtheit der von dem Beamten geleisteten Dienste sieht, nicht für zutreffend halten, so geschieht dies, weil diese Ansicht der Natur des Beamtenverhältnisses nicht ganz gerecht wird. Das Beamtenverhältnis ist nicht, oder besser gesagt, nicht nur ein Dienstverhältnis. Man hat es zutreffend als ein Gewaltverhältnis bezeichnet. Worin der Unterschied zwischen dem Gewaltverhältnis und dem Arbeitsverhältnis besteht, wird verschieden beantwortet. O. Mayer sieht den maßgeblichen Unterschied in der Verschiedenartigkeit des Vollzuges des Arbeitgeberwillens. Er sagt:[97]) „Inhalt, Art und Umfang des Staatsdienstes, alles kann sein wie bei einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. Zum Gewaltverhältnis wird er lediglich durch die Art der Geltendmachung der Dienstpflicht. Das zweite Element jenes Begriffes ist allein das Unterscheidende". Wir können uns dieser Ansicht nicht anschließen. Maßgebend ist u. E., daß das Dienstverhältnis ein Rechtsverhältnis schuldrechtlicher Art ist,[98]) das Gewaltverhältnis aber ein solches personenrechtlicher Natur. Das erstere schafft Rechte nur gegen eine Person, das zweite nur oder auch solche über die Person.[99])

---

[96]) R.G.Z. 80, 210.

[97]) im Arch. ö. R. III S. 56.

[98]) Staudinger, Vorbem. I, 3 zu § 611 B.G.B.

[99]) Ueber die Bedeutung dieses Unterschieds vergl. Rehm in H. A. 1885, S. 146.

Ein markantes Beispiel der letzteren Art bildet die elterliche Gewalt des Familienrechts. Das Kind steht, solange es minderjährig ist, „unter“ elterlicher Gewalt, heißt es im § 1626 BGB. Erst ein Ausfluß, eine Wirkung dieses Unterschiedes ist die Verschiedenartigkeit hinsichtlich der Geltendmachung der Pflichten. Gierke kennzeichnet das Wesen eines personenrechtlichen Verhältnisses an Hand des Treudienstvertrages zutreffend dahin, daß es die Herstellung eines dauernden (bei der Vassalität lebenslänglichen), die Person als solche ergreifenden Bandes zum Gegenstand habe.[100]) Was er weiter[101]) von dem Treudienstvertrage sagt, gilt in gleicher Weise von dem Beamtenverhältnis. „Ist somit der Treudienstvertrag kein Schuldvertrag, so ist er auch kein Dienstvertrag im heutigen Sinne. Allein er schließt die Elemente eines Dienstvertrages als unselbständige Bestandteile in sich“.[102]) So hat man das Beamtenverhältnis aufzufassen. Die bedeutendsten Pflichten der Beteiligten sind die gleichen, wie wir sie beim Privatdienstvertrage antreffen. Unabhängig von der Dienstpflicht aber, aus der öffentlichrechtlichen Stellung allein ergibt sich die Unzulässigkeit der Uebernahme gewisser Nebenämter — Polizeibeamter als Versicherungsagent z. B.[103]) Auch die Residenzpflicht, die Pflicht zu einem ehrenhaften Lebenswandel auch außerhalb des Amtes, das Streikverbot, die Schranken hinsichtlich der politischen Tätigkeit,[104]) die Regelung bei der Annahme von Geschenken, alles dies sind Ausflüsse des personenrechtlichen Gewaltverhältnisses. Es erzeugt Pflichten, die sich von der Annahme eines reinen Diensverhältnisses aus nicht unmittelbar erklären lassen. Auch die Gegenleistung des Staates kann man bei einer solchen Rechtslage nicht entsprechend der Dienstmiete nur als die Vergütung der gesamten Dienste ansehen. Sie ist die Gegenleistung für die Erfüllung aller von dem Beamten durch die Anstellung übernommenen Pflichten.

Nur unter diesem Gesichtspunkte ist die Anwendung des § 8 preuß. Disc. Ges. vom 21. 7. 52 auf suspendierte Beamte verständlich. Da die Suspension für sich allein keine unerlaubte

---

[100]) In der Festschrift für Brunner, S. 40.

[101]) A. a. O. S. 41, 52.

[102]) S. auch Pottoff in J.W. 1922, S. 1702.

[103]) M. E. vom 21. 6. 61 (M. Bl. 141) und vom 26. 6. 72 (M. Bl. 272). Brand B. R. S. 518.

[104]) Brand B. R., S. 561 ff. Hatschek S. 312.

Entfernung vom Amte ist, da sie ja auf Gesetz beruht, behält der Beamte den Anspruch auf Gehalt.[105]) Aber er hat weiter die Residenzpflicht und alle sonstigen Pflichten. Verletzt er diese, entfernt er sich z. B. ohne Genehmigung von seinem Amtssitze, so geht er für die Zeit des Fernbleibens des Anspruchs auf den ihm gewährten Gehaltsteil verlustig.[106]) Dabei handelt es sich zum mindesten bei den Reichsbeamten nicht um eine Strafe, sondern um die zivilrechtliche Folge der Dienstverletzung.[107]) Aehnliches gilt von den Wartestandsbeamten. Auch sie unterliegen den meisten für die aktiven Beamten geltenden, das persönliche Verhalten usw. betreffenden Vorschriften. Zwar sind sie im Gegensatz zu den suspendierten Beamten in der Wahl ihres Wohnorts nicht beschränkt und können ihn nach Belieben wechseln. Sie dürfen ihn aber nicht in das Ausland verlegen. Tun sie das dennoch, so verlieren sie damit den Wartegeldanspruch.[108]) Würde das Gehalt nur die Gegenleistung für die Gesamtheit der Dienste sein, so wären diese Folgen unverständlich. Sie lassen sich nur dadurch erklären, daß man das Beamtengehalt als die Gegenleistung des Staates für die Gesamtheit der sich für den Beamten aus dem Gewaltverhältnis ergebenden Pflichten auffaßt.[109])

3.

Der öffentliche Charakter der Gegenleistung.

Noch ein zweiter Unterschied besteht zwischen dem Gehalt des Beamten und dem Dienstlohn des privatrechtlich Dienstpflichtigen. Er beruht auf der Eigenart des Beamtenverhältnisses als eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses. Es ist ein heute all-

---

[105]) Brand B. R., S. 814.

[106]) Brand B. R., S. 536 Klüber in Verw. Arch. 31, 206. R.G.Z. 113, 145. Die Frage ist nicht unbestritten — O.V.G. 73, 429 — die entgegengesetzte Meinung führt aber zu unbilligen Ergebnissen. R.G.Z. 113, 145.

[107]) Brand B. R., S. 538, und Disc. Ges. S. 178. R.G.Z. 52, 22 ff. 113, 146. Friedrichs in Pr. K.B.R. S. 66. Daß es sich ebenso bei den preuß. Beamten verhält, dafür spricht trotz der Stellung der Bestimmungen der Umstand, daß die Folgen kraft Gesetzes eintreten. Eine Verfügung wirkt nur deklatorisch. O. Meyer D.V.R. II, S. 361; vergl. auch Pfeiffer in Verw. Arch. 27, S. 456.

[108]) § 9 Z. 3 der Verordnung vom 26. 2. 1919 (G. S. 33) in d. Fassung des B.D.E.G. vom 17. 12. 20 (Ges. S. 21, 135).

[109]) Diesen Sinn hat wohl auch die Definition von Köppe in H. d. St. II S. 603.

gemein anerkannter Satz, daß alle Ansprüche, die aus einem derartigen Rechtsverhältnis fließen, gleichfalls öffentlichrechtlichen Charakter haben.[110]) Dies mit Recht; denn das öffentliche Interesse greift in mancherlei Hinsicht auch auf die vermögensrechtlichen Ansprüche über, während es andererseits keine Seltenheit ist, daß auch sonst Geldforderungen Gegenstand öffentlichrechtlicher Ansprüche bilden.[111]) Auch aus Art. 129 Abs. I S. 4 R.V. läßt sich der öffentlichrechtliche Charakter der Gegenleistung herleiten. Diese Bestimmung wäre sinnlos, wenn die Gehaltsansprüche dem Privatrecht angehören würden, da dann auch ohne sie der ordentliche Rechtsweg offenstehen würde.

Dieser Umstand, daß auch die Gegenleistung des Staates dem öffentlichen Recht unterliegt, zwingt zu einer in vieler Beziehung von privatrechtlichen Gehaltsansprüchen abweichenden Beurteilung. Wir haben bei der Frage nach dem Unterhaltscharakter des Beamtengehalts auf eine Folge, die Unzulässigkeit eines vorherigen Verzichtes, hingewiesen. Im öffentlichen Interesse sind ferner Bestimmungen geschaffen worden, die die Anrufung des ordentlichen Gerichtes von der vergeblichen Geltendmachung im Verwaltungswege abhängig machen.[112]) Daraus erklärt sich weiter die Besonderheit des Beamtenrechts, daß der ordentliche Richter in gewissen Fragen an die Feststellungen der Verwaltungsorgane gebunden ist[113]). Auch die Regelung verschiedener das Beamtengehalt berührender Fragen im Disziplinarverfahren, wie überhaupt deren starker Einfluß auf den Gehaltsanspruch, der sich z. B. in der Verminderung des Diensteinkommens bei einer Strafversetzung zeigt, ist schließlich eine Folgeerscheinung des öffentlichrechtlichen Charakters des Gehalts.

---

[110]) Fleiner, S. 148. Klüber in Verw. Arch. 31, S. 222, Hatschek S. 304, Friedrichs in Stier-Somlo-Elster, S. 550. O. Mayer D.V.R. II S. 207. Brand B.R.S. 447. R.G.Z. 107, 189; 108, 118; a. A. noch die frühere Rechtsprechung. S. a. Perthes S. 93/97, nach dessen Ansicht das Beamtengehalt einen aus öffentlichem und privatem Recht gemischten Charakter hat.

[111]) Fleiner S. 50/51.

[112]) § 2 Ges. vom 24. Mai 61 (Ges S., S. 242).

[113]) Vergl. Anschütz, Anm. 5 zu Art. 129 R.V.

§ 4.

Schluß.

Wir wollen unsere Ausführungen nicht schließen, ohne in diesem Zusammenhange einen keineswegs unwichtigen Punkt noch zu berühren. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung[114]), die die Frage nach dem Charakter eines privatrechtlichen Ruhegehalts zum Gegenstande hat, festgestellt, daß hierfür die Auffassung des Verkehrs von ausschlaggebender Bedeutung sein müsse. Die öffentliche Meinung hat es in der Auffassung bestärkt, daß das Ruhegehalt des privatrechtlich Dienstpflichtigen keine Leibrente im Sinne des § 759 BGB., sondern die Gegenleistung des Arbeitgebers für die Gesamtheit der geleisteten Dienste sei. Gleiches muß auch im öffentlichen Beamtenrecht gelten. Für die Beamtenschaft ist das Gehalt im wesentlichen der Lohn für ihre Leistungen.[115]) Kein Beamter würde in den Dienst des Staates treten, wenn er für die Erfüllung der Pflichten, die er damit auf sich nimmt, nicht auch eine angemessene Vergütung erhalten würde. Jeder wird den Beamten, der trotz eines ihm zustehenden Rechtes kein Gehalt bezieht, für berechtigt halten, sich anderweitig zu „verdingen". Zwingende Gründe, die zu der Theorie von der Rentennatur führen müssen, gibt es nicht; sämtliche Argumente lassen sich auch von der Annahme aus, daß das Beamtengehalt die öffentlichrechtliche Gegenleistung des Staates für die Erfüllung aller Pflichten des Beamten sei, erklären. Eine rechtliche Angleichung an die parallelen Institute des Privatrechts würde aber nicht nur eher Verständnis bei den Betroffenen finden, sie würde auch manchem Außenstehenden, der in der Beamtenstellung eine Art „Futterkrippe" sieht, vielleicht etwas Stoff für die Anfeindungen nehmen. Das bisherige Beamtenrecht braucht deswegen nicht zusammenzustürzen, wie Lohmeier[116]) befürchtet.

---

[114]) R.G.Z. 80, 211.

[115]) Vergl. die Entschließungen der Groß-Berliner Beamtenschaft, mitgeteilt von Lohmeier in Pr. V. Bl. 41, S. 250.

[116]) Jn Pr. V. Bl. 41, S. 251.

Literaturverzeichnis.

Arbeitsrecht: Zeitschrift für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten, herausgegeben von Heinz Potthoff.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 8. Auflage, Berlin 1928.

v. Bitter: „Beamte" im Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung (H. Pr. V.), 3. Auflage, 1. Bd. Berlin und Leipzig 1928.

Bornhak: Grundriß des Verwaltungsrechts, 7. Auflage, Leipzig 1921.

Brand: Das Beamtenrecht (B. R.). 3. Auflage, Berlin 1928.

„ Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (R.B.G.) 3. Auflage, Berlin 1929.

„ Die preußischen Disziplinargesetze. Berlin 1929.

Du Chesne: Zum Begriff des Beamten (in „Deutsche Richterzeitung" 1927, Heft 4, S. 154).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. (R. G. Z.).

Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofes (O. V. G.).

Flatow: Kommentar zum Betriebsrätegesetz (B. R. G.) 12. Auflage, Berlin 1927.

Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 8. Auflage, Tübingen 1928.

Friedrichs: Preußisches Kommunalbeamtenrecht (Pr. K. B.) Berlin 1926.

„ „Beamtenrecht" im Handwörterbbuch der Rechtswissenschaften von Stier-Somlo-Elster, Berlin und Leipzig, 1. Bd. 1926.

Gierke: „Die Wurzeln des Dienstvertrages" in der Festschrift für H. Brunner. München-Leipzig 1914.

Gönner: Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie aus betrachtet. Landshut 1808.

Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.

Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. 5. und 6. Auflage, Leipzig 1927.

Jellinek: Verwaltungsrecht, Berlin 1928.

Josef: „Zum Rechtswesen des Beamtengehalts" im Preußischen Verwaltungsblatt (Pr. V. Bl.), 43. Jahrgang, S. 137 ff.

Juristische Wochenschrift (J. W.). Herausgegeben vom Deutschen Anwaltsverein.

Kaskel: Arbeitsrecht, Berlin 1925.

Klüber: „Die Grundsätze des Beamtenrechts in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts", im Verwaltungsarchiv (Verw.-Arch.), 31, S. 136.

Köppe: „Besoldung und Besoldungspolitik," im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (H. d. St.), 4. Auflage, Jena 1924.

Kormann: System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte. Berlin 1910.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 5. Auflage 1. Band Tübingen 1911.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (L. Z.), herausgegeben von Schüler. München, Berlin und Leipzig.

Ledermann: Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. 7. 99. 2. Auflage von L. Brühl, Berlin 1914.

Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Auflage, München und Leipzig 1924.

„ „Zur Lehre vom öffentlichrechtlichen Vertrage" im Archiv des öffentlichen Rechts — A. ö. R. — Bd. 3.

Preuß: Das städtische Amtsrecht in Preußen. Berlin 1902.

Perthes: Der Staatsdienst in Preußen. Hamburg 1838.

Das Recht: Juristisches Zentralblatt für Praktiker. Begründet von Soergel, Berlin.

Rehm: „Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht historisch-dogmatisch dargestellt" in Hirth's Annalen (H. A.) 1884/1885.

Rieckenberg: Die Rechtsverhältnisse der Preußischen Staatsbeamten und Kommunalbeamten, Berlin 1928.

Schulze: Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 1. Auflage Leipzig 1880.

v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage, München, Berlin und Leipzig 1925 bis 1928.

Vogels: „Der Kommunalbeamtenbegriff des preußischen Rechts“ im Verwaltungsarchiv Bd. 31, S. 10 ff.

„ Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten. Berlin 1927.

Wolffstieg: Das Beamtenreichsrecht nach Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919. Berlin 1921.

Zeitschrift für „Beamtenrecht“ nebst der gesamten höchstrichterlichen Rechtsprechung von J. Abraham, Berlin.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (Z. f. R.), herausgegeben von J. Schiedermair, München, Berlin und Leipzig.